



Spesenreglement für Zivilschutz Oberes Baselbiet

- Es besteht kein Anspruch auf eine Kleiderreinigungsentschädigung (Ausser vom Kommandanten angeordnet)
- Anspruch auf Spesen für die Nutzung von öffentlichem Verkehr besteht nur, wenn der Einrückungsort ausserhalb der Wohngemeinde liegt
- Beim öffentlichen Verkehr wird die günstigste Möglichkeit der Anreise entschädigt
- Für das Jahres U-Abo und GA werden CHF 2.20 pro Tag erstattet
- Für das Monats U-Abo werden CHF 2.70 pro Tag erstattet
- Erstattungen von Spesen von GA und U-Abo erfolgen nur gegen Quittung
- Spesen für die Anreise im Privatauto beim Einrücken werden nicht entschädigt
- Sonstige Spesen müssen vom Kommandanten angeordnet und bestätigt werden